

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 47 (1896)

Artikel: Die Bannbriefe über Waldbannungen des alten Landes Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bannbriefe über Waldbannungen des alten Landes Schwyz.

Der Oberförster des Kantons Schwyz — Herr Schedler — hat im Jahre 1883 an die Landesausstellung in Zürich eine Arbeit geliefert, betitelt: „Bericht über die Organisation und Entwicklung des Forstwesens im Kanton Schwyz“.

Im I. Teile dieser Arbeit behandelte derselbe die Geschichte der Waldungen des Kantons Schwyz, von der ältesten bekannten Zeit an bis zur Inkrafttretung des eidgenössischen Forstgesetzes und im II. Teile derselben die Organisation und Entwicklung seit der Inkrafttretung des eidgenössischen Forstgesetzes, also innert den Jahren 1877 bis 1883.

Wenn man auch das Bestreben des Verfassers wahrnimmt, das sehr weitschichtige Material — welches er mit vieler Mühe hauptsächlich im Kantons- und in den Bezirksarchiven zusammen suchen musste — möglichst kurz zu behandeln, gestaltete sich die ganze Arbeit doch so umfangreich, dass vorausgesetzt werden darf, es haben wenige der schweizerischen Forstmänner, während der Zeit der Landesausstellung in Zürich, dieselbe vollständig durchlesen.

Im Winter 1885/86 wurde diese Arbeit dem Herrn eidgenössischen Oberforstinspektor vorgelegt, um derselben die Beantwortung einer speciellen Anfrage zu entnehmen. Der eidgenössische Oberforstinspektor fand diese Arbeit so interessant, dass er sich veranlasst fühlte, eine vollständige Kopie derselben anfertigen zu lassen und der Bibliothek des eidgenössischen Oberforstinspektorates einzuverleiben.

Herr Schedler hat in dieser Arbeit auch die Bannlegungen des alten Landes Schwyz, ziemlich ausführlich behandelt.

Als dann das schweizerische Forstdepartement mit Kreis schreiben an die Kantonsregierungen vom 28. November 1894 meldete, man wünsche in der Abteilung Forstwesen der Landesausstellung in Genf, 1896, auch eine Sammlung von alten Bannbriefen über Waldbannungen, zum Schutze von Ortschaften, einzelnen Gebäuden, Strassen u. s. w. oder zur Deckung des nachhaltigen Holzbedarfes von Alpen etc. auszustellen, liess sich daher erwarten, es werde namentlich der Oberförster von Schwyz sich

bemühen, die ihm bekannten alten Bannbriefe im Kantonsarchiv zu Schwyz, zum angeführten Zwecke zur Verfügung stellen zu können. Diese Erwartung ging wirklich in Erfüllung.

Herr Schedler hatte 24 solcher Bannbriefe von historischem Werte, aus den Jahren 1339 bis 1671 erwähnt. Eine nähere Untersuchung erzeugte aber, dass von diesen 24 Bannbriefen nur 12 in Originalausfertigung — auf Pergament und mit damaligen Landessigillen versehen — vorhanden, die übrigen aber nur im Landbuch aufgeführt sind.

Die 12 Originalbannbriefe aus den Jahren 1339 bis 1521 wurden wirklich vom Regierungsrate von Schwyz dem schweizerischen Forstdepartement zum erwähnten Zwecke übersandt. Diese sind nun bereits an die Landesausstellung in Genf abgesandt und dort in einem geschlossenen Glasschrank, offen und so angebracht, dass sie von aussen leicht lesbar sind. Wir machen daher die Leser unserer Forstzeitschrift, welche die Landesausstellung in Genf besuchen werden, auf diese Bannbriefe hiermit aufmerksam.

Die damaligen Ausfertigungen solcher Urkunden sind gegenwärtig von ebenso grossem Interesse als der Inhalt derselben. Gleichwohl behandeln wir hier auch den Inhalt der schwyzerischen Bannbriefe etwas näher und beschränken uns hierbei nicht ausschliesslich auf die an die Landesausstellung in Genf gelangten 12 Bannbriefe.

Im alten Lande Schwyz, dem jetzigen Bezirk Schwyz, waren — mit Ausnahme der Privatwaldungen — alle Waldungen Landesgut. Bis zur Zeit der ersten bekannten Bannlegungen, im Jahre 1339, hatte jeder freie Einwohner das Recht, in den Landeswaldungen Holz zu hauen, wo und soviel er bedurfte oder wollte.

Auch die ersten Bannlegungen erfolgten nicht wegen dem Wert des Holzes, oder wegen der Besorgnis, dass irgendwo Holz-mangel eintreten könnte, sondern sie erfolgten hauptsächlich, um die an Wildbäche anstossenden, oder von solchen bedrohten Liegen-schaften vor Schädigungen durch die Wildbäche möglichst zu be-wahren. Denn, die Sorge des Rats und der Landsgemeinde von Schwyz, die Liegenschaften vor Schaden durch Wildbäche zu schützen, datiert wesentlich weiter zurück, als die ersten Wald-bannlegungen. Aus einem Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1325 geht hervor, dass damals schon „Wehrsteuern“ und „Wehrige-nossenschaften“, oder Wuhrkorporationen bestanden. Es fanden also

damals schon, zur Zeit als das Land noch *weit* stärker als gegenwärtig bewaldet, und in allen Gebieten des Landes noch grosser Überfluss an Holz vorhanden war, häufig Verheerungen durch Wildbäche statt.

1339, den 24. Brachmonat hat die Landsgemeinde zwei Bannlegungen beschlossen. Durch die erste wurde aller Holzwuchs in den Landwehren (den Wehren oder Wuhren den Wildbächen entlang) in Bann gelegt, nämlich alles Hauen und Rüten in denselben untersagt und zwar bei einer Busse von 4 Pfund Pfennigen und dem Leiter 1 Pfund, von *jedem Stock* darab er Holz gehauen oder gerütet hat.

Die für die Übertretung dieser Bannung festgesetzte Busse war, nach damaligen Geldwerten, eine sehr hohe. Diejenigen, welche diese Busse nicht entrichten konnten, wurden mit Landesverweisung bestraft.

Die bezügliche Bestimmung im Bannbrief lautet wörtlich folgendermassen:

„hat aber der / da geschuldiget vnd beklagt wirt, nicht guotes, daz er den einung nicht richten mag, so sol man in vürschrigen vnd fürbieten in dem Lande, / das in nieman huse noch hofe, noch essen, noch trinken gebe. Tete aber ieman das für des, so er vürbotten wurde, der sol dem kleger vnd / dem Leider die einung richten. Hat aber nicht guotes, der da husez oder hofet, oder essen, oder trinken gibz, so sol man in ouch fürschrigen in allem / dem rechte, als ouch den, der den Schaden hat getan.“

1339, den 24. Brachmonat, also am gleichen Tage, wurde von der Landsgemeinde eine zweite Bannung beschlossen, nämlich das „kolen“ (Kohlbrennen) in den Waldungen innert den Eggen (herwärts Haggenegg, Holzegg, Ibergeregg etc.) und unter den „Flün“ (Felswänden) zu „Mutochtall“ (Muottathal) verboten.

Wahrscheinlich geschah dies nicht aus feuerpolizeilichen Rücksichten, sondern vielmehr um den Bewohnern von Schwyz und Muotathal, das Holz in den ihnen zunächst gelegenen Waldungen für ihre Brenn- und Bauholzbedürfnisse zu erhalten und fürzusorgen, dass diese von Wildbächen durchzogenen Waldgebiete nicht auch noch durch Kohlbrenner so entholzt werden, dass

die Thalschaften vermehrter Gefahr durch die Wildbäche ausgesetzt werden.

Wir betrachten also diesen zweiten Bannbrief als eine Ergänzung des am gleichen Tage beschlossenen ersten.

Es ist dieser zweite Bannbrief der kürzeste und im kleinsten Format ausgefertigte von den an die Landesausstellung in Genf gelangten 12 Bannbriefen von Schwyz. Wir fügen daher eine Reproduktion desselben in Autotypie diesem Hefte bei, um den Lesern ein Bild von der damaligen Ausfertigung solcher Dokumente zu geben.* (Schluss folgt.)

Einiges über Photogrammetrie.

Von Geometer *Th. Mathys*, Bern.

(Schluss.)

Die zu photogrammetrischen Aufnahmen dienenden Apparate

sind je nach der bezweckten Genauigkeit und der Natur des Aufnahme-Objekts, von sehr verschiedener Konstruktion. Haupterfordernis für alle ist ein richtig, d. h. winkeltreu und scharf zeichnendes photographisches Objektiv. Sie lassen sich unterscheiden in:

1. *gewöhnliche, aber zum Photogrammetrieren hergerichtete photographische Kameras.* Dieselben müssen exakt und solid gearbeitet sein, so dass die Haupt-Horizontale und -Vertikale als konstant angenommen werden können. Die Lage desselben muss

*) Der Text lautet wörtlich:

„Allen den, die diesen Brieff ansehent oder Hörrent lesen, künden wier die Lanntlüte zu Schwitz, das wier sind kommen überein gemeinlich vff einem offenen Lanntage, das wier das holtz Inrett der Eggen vnnnd vnder den flün zu mutochtall verbannen hand, das da nieman kolen soll. Wer das brechy vnd übergienge, der gibt von jetlichem stock, darab er holtz gehowen hatt, dry schillig zu einig. Vnnnd soll darum klagen, wer es gerne tut. Dis soll ouch wären vnnnd stät beliben, ventz das es der merteill der Lanntlüten zu Schwitz ablat. Vnnnd das dis war unnd stät belibe, darum so hand wier die Lanntlüt zu Schwitz diesen brieff besiglet mit vnnsers eygnen Lanntz insigell, der geben wart zu Schwitz des Jars do man zallt von gottes geburt dryzechen hundert vnnnd drisig Jar vnnnd darnach in dem nünden Jare, an Sannt Johans tag des töiffers zu Sungichten“ (im Sommer).